

Zwischen der Stadt Weiterstadt, *vertreten* durch den Magistrat dieser vertreten durch den Bürgermeister Peter Rohrbach, Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt sowie einem weiteren Stadtrat oder einer weiteren Stadträtin

- nachfolgend Stadt genannt -

und der Fa. WG Immo Kreisstraße Weiterstadt GmbH & Co KG, vertreten durch die Fa. WG Immo Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Dietmar Petermann und Bernd Meidb, Darmstädter Str. 64-66, 64331 Weiterstadt

- nachfolgend Projektentwickler genannt -

wird folgender

2. Nachtragsvertrag zum städtebaulicher Vertrag vom 30. Juli 2007

geschlossen:

Präambel:

Im städtebaulichen Vertrag vom 30.07.2007 sind die Parteien unter anderem übereingekommen, dass die Stadt im Teilgebiet 2 das gesetzliche Umlegungsverfahren durchführt. Im Umlegungsverfahren, das nach Flächen erfolgte, ist ein Zuteilungswert in Höhe von EUR 260,00 pro Quadratmeter festgesetzt worden. Die Zuteilung erfolgt erschließungsbeitragspflichtig, so dass der Zuteilungswert die Erschließungskosten nicht enthält. Der Stadt ist das neu gebildete Grundstück Gemarkung Braunshardt, Flur 1, Nr. 1026 mit 1.176,43 m² zugeteilt worden, auf dem ein Kindergarten errichtet werden soll. Das Grundstück gehört nicht zu den vorweg auszuscheidenden Flächen im Sinne des § 55 Abs. 2 BauGB. Zur Konkretisierung der hieraus resultierenden beiderseitigen Verpflichtungen treffen sie folgende Regelungen:

§ 1 Gegenstand des Nachtragsvertrages

- (1) Der Projektentwickler teilt der Stadt die Kosten der Erschließung pro Quadratmeter Fläche mit und legt die entsprechenden Rechnungsunterlagen vor.
- (2) Die Stadt zahlt an den Projektentwickler als Ausgleich für die Zuteilung des in der Präambel näher bezeichneten Grundstückes den Zuteilungswert in Höhe von EUR 260,00 pro Quadratmeter zuzüglich die vom Projektentwickler nach Abs. 1 nachgewiesenen tatsächlichen Erschließungskosten pro Quadratmeter. Maximal hat die Stadt an den Projektentwickler pro Quadratmeter jedoch Erschließungskosten in Höhe von EUR 45,00 zu zahlen, auch wenn die tatsächlichen Kosten diesen Betrag übersteigen sollten.

(3) Die Ausgleichszahlungen der Stadt an den Projektentwickler werden wie folgt zur Zahlung fällig:

- die sich aus dem Zuteilungswert im Umlegungsverfahren ergebende Zahlung in Höhe von $1.183 \text{ m}^2 \times \text{EUR } 260,00 = \text{EUR } 307.850,00$ binnen 4 Wochen nach Rechtskraft dieses Nachtragsvertrages
- der sich aus den tatsächlichen Erschließungskosten nach Maßgabe des Abs. 2 ergebende Betrag (maximal weitere $1.183 \text{ m}^2 \times \text{EUR } 45,00 = \text{EUR } 53.235,00$) binnen 4 Wochen nach Eingang der in Abs. 1 genannten Unterlagen bei der Stadt, nicht jedoch vor dem 30.01.2011.

Von dem unter dem ersten Spiegelpunkt genannten Zeitpunkt an sind die Ausgleichsforderungen des Projektentwicklers mit 4 % p.A. zu verzinsen.

§ 2 Schlussbestimmungen, Sonstiges

(1) Soweit durch den vorliegenden Nachtragsvertrag nicht von bisherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien abgewichen wird, bleiben diese unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Schlussbestimmungen des städtebaulichen Vertrages vom 30.07.2007 (siehe dort § 9); deren Absätze 1 bis 3 gelten auch für diese Nachtragsvereinbarung.

(2) Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Projektentwickler erhalten je eine Ausfertigung.

(3) Der Vertrag tritt erst nach Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Mit Datum des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung ist dieser Vertrag rechtsgültig.

Weiterstadt, 14. April 2010
Ort, Datum

.....
Stadt Weiterstadt
Bürgermeister

.....
Stadt Weiterstadt
Stadtrat



Weiterstadt, 14. April 2010
Ort, Datum

.....
Projektentwickler Fa. WG Immo
Kreisstraße Weiterstadt GmbH & Co.
KG